

## Der Mensch zwischen Individualrechten und Gemeinschaftsdimension des Seins – Kurze Gedanken zu den übergeordneten Rechtsprinzipien der Menschenrechte: Ethisch-rechtliche, personale und soziale Werte\*

Priamo Etzi

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführende Hinweise
- II. Die personalen Grundwerte: Wert und Würde des Menschen
- III. Die sozialen Werte. Gerechtigkeit und Gemeinwohl
- IV. Schluß

### I. Einführende Hinweise

#### 1. Begriff

In\* einem Lexikon findet sich unter dem Stichwort „Menschenrechte“ die folgende Definition:

Man kann sagen, daß die Menschenrechte vor- und überstaatlich sind; sie sind dem Menschen angeboren und unverzichtbar; ihre Gültigkeit ist nicht der staatlichen Anerkennung und Nichtanerkennung unterworfen; sie entstammen einer Quelle des über-positiven Rechtes, des Natur- oder göttlichen Rechtes, oder – wenn man auf die Versuche metaphysischer Fundierung verzichten will – eben dem Faktum, Mensch zu sein. Ihre Aufnahme in die Verfassungsordnung des Staates hat keine kon-

stitutive Wirkung, sondern nur erklärenden Charakter.<sup>1</sup>

Etwas definieren bedeutet noch nicht, auch seine Existenz zu beweisen, ja, es bedeutet nicht einmal, sich der Exaktheit und Annehmbarkeit der Definition sicher zu sein. In analoger Weise könnte man sagen, daß die obige Definition der Menschenrechte ein Hinweis ist auf das „anomale“ – insofern universalistisch und unverzichtbar – normative Gesamt, das seit Jahrhunderten immer wieder in den Ausführungen über den Staat auftaucht und das ziemlich gut umschrieben und dargestellt, aber keineswegs so einfach definiert werden kann.<sup>2</sup> Die Wissenschaft hat häufig auf die Vieldeutigkeit des Ausdrucks „Menschenrechte“ hingewiesen. Der heterogene Sinn dieses Begriffes sowohl in der Theorie als auch in der Praxis hat dazu geführt, daß er zu einem „Paradigma der Mehrdeutigkeit“ geworden ist, dessen Tragweite schwer abzuschätzen ist.

Auf dieser Gedankenlinie haben sich drei Typen von Definitionen herausgebildet, die jedoch alle unzureichend sind, um eine Bestimmung der Menschenrechte mit klaren und sinnvollen Inhalten herauszuarbeiten. Es sind dies: 1. die „tautologischen“ Definitionen: sie bringen aber kein neues Element, um diese Rechte zu charakterisieren; 2. die „formalen“ Definitionen: sie er-

---

\* Die hier dargelegten Ausführungen wurden vom Autor am 8. Oktober 1998 im Pontificium Athenaeum Antonianum in Rom als Festvortrag zur Eröffnung des Studienjahres 1998-1999 vorgetragen. Sie erschienen unter dem Titel: *L'uomo tra diritti individuali e dimensione comunitaria dell'esistere: brevi riflessioni sui principi normativi superiori dei diritti umani: valori etico-giuridici, personali e sociali*, in: *Antoniano*, 74 (1999), 135-144. Wir freuen uns, den Text in deutscher Sprache (Übertragung aus dem Italienischen: Heinz-Meinolf Stamm) vorzulegen und so zum wissenschaftlichen Austausch unserer beiden Einrichtungen beizutragen.

---

1 Cfr. F. Compagnoni, *Diritti dell'uomo*, in: *Nuovo dizionario di teologia morale*, a cura di F. Compagnoni - G. Piana - S. Privitera, Cinisello Balsamo 1990, 220.

2 Cfr. F. Compagnoni, *I diritti dell'uomo: genesi, storia e impegno cristiano*, Cinisello Balsamo 1995, 39.

fassen aber den Inhalt dieser Rechte nicht, sondern beschränken sich darauf, einige Hinweise zu ihrem erwünschten oder vorgeschlagenen Statut zu bieten; 3. die „teleologischen“ Definitionen: bei ihnen beruft man sich auf bestimmte letzte Werte, die aber verschiedene Interpretationen zulassen.<sup>3</sup>

Trotzdem gibt es in dem Ausdruck „Menschenrechte“ – abgesehen von seinen Begrenzungen, die es ihm ermöglichen, von den verschiedensten und gegensätzlichsten Ideologien angenommen und übernommen zu werden – einen Mindestinhalt, der ihn definiert. Dieser allgemein akzeptierte Inhalt ist die Idee einiger Attribute oder Forderungen, die der Mensch, als Subjekt sozialer Beziehungen, an eben diese sozialen Beziehungen bedingend und zwingend stellt und deren Kraft von der Allgemeinheit der Menschen anerkannt wird.<sup>4</sup>

## 2. Die Beziehungen zwischen Person und Gesellschaft

Die rechtliche Ordnung, von der die fundamentalen Menschenrechte ein überaus wichtiger Bestandteil sind, wird geregelt von höheren Werten mehr ethischen als rechtlichen Inhalts, die um die beiden Seiten des menschlichen Lebens kreisen: das Eigene, Persönliche oder Individuelle und das Soziale und Gemeinsame.

Es wurde behauptet, daß die Frage der Menschenrechte sich als Problem der Beziehung Mensch-Staat<sup>5</sup> oder als Konflikt zwischen zwei Werten zeige: dem Wert der Person – dieser Ausdruck hebt besser seine ethische Dimension hervor als die des Individuums, des Bürgers und sogar des

Menschen – und dem Wert „Staat“, der eine Übersetzung des sozialen und politischen Wertes und im Letzten des Gemeinwohls ist. Es handelt sich um die Berührung und, manchmal, um die Kollision zwischen den individuellen Faktoren der Person und den sozialen Werten des Gemeinwohls durch den Staat.

In der Lehre gibt es aber keinen Gegensatz oder gar Widerspruch zwischen den menschlichen oder individuellen und den sozialen Werten. Da der Mensch von Natur aus ein geselliges Wesen ist, muß zwischen diesen Werten eine sehr enge Einheit, eine gegenseitige Ergänzung bestehen, obwohl man den menschlichen Werten einen Vorrang einräumen muß gegenüber dem funktionellen Charakter, den in Beziehung zu ihnen die sozialen und staatlichen Werte bekleiden. Das menschliche Sein ist bezüglich seines ganzen Selbst nicht völlig auf die Gesellschaft und auf die politische und zivile Gemeinschaft ausgerichtet. Denn es ist und bleibt ein Absolutum, das für keinen Anspruch der Gemeinschaft aufgegeben werden kann. Und das, weil gerade die Person der Gemeinschaft vorausgeht und sie begründet.<sup>6</sup>

Trotzdem haben die Geschichte in ihren komplexen Prozessen und die politischen Ideologien mit ihren sehr verschiedenen und gelegentlich konfusen Nuancen nicht immer diese beiden großen Wertkategorien, die die beiden Dimensionen darstellen, in denen sich das menschliche Leben abspielt, einzuschätzen und zu koordinieren gewußt. Hier können zu dem großen und umfangreichen Thema nur einige kurze Hinweise gegeben werden.

## II. Die personalen Grundwerte: Wert und Würde des Menschen

Das wichtigste Postulat des Rechtes und, folglich, der Anerkennung der Menschen-

<sup>3</sup> Cfr. J. Castán Tobeñas, *Los derechos del hombre*, 4a ed., por M. L. Marín Castán, Madrid 1992, 7-8.

<sup>4</sup> Cfr. B. Castro Cid, *El reconocimiento de los derechos humanos*, Madrid 1982, 25.

<sup>5</sup> Zum Beispiel in J. Messner, *Naturrecht*, in: *Katholisches Soziallexikon*, 2. Aufl., Innsbruck - Graz 1980, 275.

<sup>6</sup> Cfr. F. Compagnoni, *I diritti dell'uomo*, 133, der auf die Gedanken des Philosophen J. Maritain zurückgreift, die dieser in seinem Werk darlegt: *Les droits de l'homme et la loi naturelle*, New York 1942.

rechte ist die Eigenbedeutung des Menschen als höherer und absoluter Wert oder, was das dasselbe ist, der Imperativ des Respekts vor der menschlichen Person als Trägerin des Geistes, was voll anerkannt wird von dem christlichen Welt- und Lebensbegriff sowie von den neuesten Richtungen der Rechtsphilosophie. Man versteht das Recht nicht ohne ein Fundament der Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit. Del Vecchio bezeichnete den Respekt und den Schutz der menschlichen Persönlichkeit als das konstante Element in der Rechtsentwicklung und diesen „Schutz“ als dem logischen Rechtsbegriff innewohnend.<sup>7</sup>

Es ist jedoch zu beachten, daß die Stellung des Menschen auf dem Gipfel der menschlichen Werte nicht die Negierung anderer höherer Werte – der Werte göttlicher Ordnung – bedeuten kann, auch nicht die Ausschließung der Werte, die zwar auf untergeordneter Ebene angesiedelt, aber dennoch wichtig und notwendig sind. Wenn man den Sinn und die Verherrlichung des Wertes des Menschen dahingehend übertreiben würde, daß alle anderen ethischen, sozialen und politischen Werte abgetrennt und eliminiert würden, würde man in eine fatale Utopie des Anarchismus geraten. Die Betonung des absoluten Wertes der menschlichen Persönlichkeit führt weder zur Ablehnung der Gemeinschaft noch zur Negierung des Staates, sondern dazu, daß der Staat gegenüber der menschlichen Person als Mittel betrachtet werden muß, nicht als Ziel. Die Gemeinschaft ist für den Menschen da, nicht der Mensch für die Gemeinschaft.<sup>8</sup>

Untrennbar verbunden mit dem Postulat des „Wertes Mensch“ ist das Prinzip der menschlichen Würde, auf christlichem Boden gewachsen, aber allgemein anerkannt auch von den modernen philosophischen und soziologischen Schulen, die darin

übereinstimmen, daß die Menschen das Recht haben, ein Leben zu führen, das wirklich eines menschlichen Wesens würdig ist. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 gründet die Menschenrechte gerade auf dieses philosophisch-rechtliche Prinzip des Wertes und der Würde der menschlichen Person,<sup>9</sup> aus dem sich die Postulate der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit wie auch die Postulate der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt ergeben (cfr. Präambel Abs. 1 und 5, bestätigt von Art. 1). Und die beiden Internationalen Pakte von 1966 über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte sowie über die zivilen und politischen Rechte, die die gleiche Ausrichtung haben, erklären, daß diese Rechte „aus der der menschlichen Person innewohnenden Würde hervorgehen“ (Präambel Abs. 1 und 2).

### III. Die sozialen Werte. Gerechtigkeit und Gemeinwohl

#### 1. Die Theorie der rechtlichen Werte

Die rechtlichen – und gleichzeitig die ethischen und sozialen – Werte oder Güter sind sehr vielfältig. Die heutige wissenschaftliche Doktrin pflegt zu ihnen zu rechnen: die Ordnung, die Sicherheit, den sozialen Frieden, die Macht – mit der Autorität, die sie bewirkt –, die Solidarität, die Zusammenarbeit, das Gemeinwohl oder die allgemeine Nützlichkeit. Die meisten halten jedoch die Gerechtigkeit für den höchsten rechtlichen Wert, der die gesamte rechtliche Axiologie anführt.<sup>10</sup>

#### 2. Die Gerechtigkeit

Es kann hier nicht das ganze von einer langen Tradition ausführlich behandelte Thema der Gerechtigkeit ausgebreitet werden.

<sup>7</sup> Zitiert in: J. Castán Tobeñas, Los derechos del hombre, 89.

<sup>8</sup> Cfr. Thomas Aquinas, Summa theologiae, I-II, q. 21, a. 4, ad 3; II-II, q. 64, a. 2c.

<sup>9</sup> Cfr. A. Verdoodt, Naissance et signification de la Déclaration universelle des droits de l'homme, Louvain 1964, 79.

<sup>10</sup> Cfr. J. Castán Tobeñas, Los derechos del hombre, 91.

Es genügt festzuhalten: 1. Die Gerechtigkeit muß vom philosophischen Standpunkt aus in die Gruppe der reinen und absoluten Werte eingereiht und vom rechtlichen Standpunkt aus als die Zweckbestimmung eben des Rechtes selbst angesehen werden. Das Recht hat als Materie oder als Ziel immer ein Element der Gerechtigkeit. 2. Nach der neuesten Auffassung harmonisiert die Idee der Gerechtigkeit die individuellen Ziele und die sozialen oder gemeinsamen Ziele des Rechtes, wobei sie aber als Grundkriterium den absoluten Wert der menschlichen Person anerkennt.<sup>11</sup>

Daraus erhellt, welche Schlüsselrolle die Idee der Gerechtigkeit bei der Bestimmung und dem Schutz der Menschenrechte innehat. Es stimmt, was gesagt worden ist, daß das Kriterium, das das Recht – und folglich auch die subjektiven Grundrechte – leitet, das Gleichgewicht zwischen Ordnung und Freiheit in Gerechtigkeit ist.<sup>12</sup>

### 3. Das Gemeinwohl

#### a. Bedeutung des Begriffes

Bei der Lehre von den rechtlichen Werten und den Zweckbestimmungen des Rechtes kommt, neben dem grundlegenden Prinzip der Gerechtigkeit, der von langer Tradition geprägten Idee des Gemeinwohls eine wichtige Rolle zu. Das Gemeinwohl gewinnt heute eine neue und aktuelle Resonanz in wichtigen philosophischen Bereichen und steht unzweifelhaft in Zusammenhang mit der Theorie der Menschenrechte und ihrer Grenzen.

Als Frucht der klassischen griechisch-christlichen Tradition – mit Aristoteles an der Spitze<sup>13</sup> – wurde die Theorie des Gemeinwohls vor allem von Thomas von Aquin herausgearbeitet und wurde so zu

einer der tragenden Säulen der thomistischen Rechts- und Staatsphilosophie.<sup>14</sup>

Thomas von Aquin gelang es sozusagen, eine sehr faszinierende Formel zu dem teleologisch-politischen Problem zu entwickeln. Das Gemeinwohl, sagt der Doctor Angelicus, ist das Ziel, auf das das Leben der weltlichen Gesellschaft oder politischen Gemeinschaft ausgerichtet ist, von dem her die Tätigkeit seiner Regierung angeregt wird und das dem Gesetz als Aktionsinstrument der politischen Macht und Ordnung Sinn verleiht. Das Gemeinwohl erscheint somit bei dem Aquinaten als der innere Kern, in dem sich alle Probleme des politischen Lebens vereinigen.<sup>15</sup>

Die modernen katholischen Schulen halten an dieser Tradition fest und haben einen Begriff des Gemeinwohls herausgearbeitet, der es zum Fundament des Rechtsbegriffes macht. So haben z.B. G. Renard und seine Schüler das philosophische Fundament der institutionellen Theorie des Rechtes in das Gemeinwohl gelegt.<sup>16</sup>

Andererseits erlaubt kein anderer Begriff so wie dieser, den Widerstreit zwischen Individualismus und Transpersonalismus zu einer harmonischen Einheit zu bringen und überdies die unglücklichen Auswirkungen des Rechtsformalismus zu überwinden. Die Betrachtung des Gemeinwohls ist folglich von fundamentaler Bedeutung auf dem Gebiete des Rechtes. Seine Analyse dient dazu, sowohl theologisch eine Reihe von Institutionen zu begründen als auch eine objektive Basis für die Rechtsordnung

<sup>11</sup> Cfr. R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974; Idem, *Anarchia, Stato e Utopia*, Milano 2000.

<sup>12</sup> Cfr. L. Rodríguez-Arias, *Ciencia y filosofía del derecho*, Buenos Aires 1961, 271.

<sup>13</sup> Cfr. Aristoteles, *Politica*, lib. IV, 1-3.

<sup>14</sup> Thomas von Aquin entfaltet seine Lehre über das Gemeinwohl an verschiedenen Stellen seiner Werke, wie etwa in den Kommentaren zur *Politica* des Aristoteles, in der *Summa theologiae* und in *De regimine principum*; cfr. S. Michel, *La notion thomiste du bien commun: quelques-unes de ses applications juridiques*, Paris 1932; G. Gonella, *La nozione di bene comune*, Milano 1938.

<sup>15</sup> Cfr. Thomas Aquinas, *Summa theologiae*, I-II, q. 90, a. 3; L. Sánchez Agesta, *Lecciones de derecho político*, 6a ed., Granada 1959, 315ss.

<sup>16</sup> Cfr. J. Ruiz Giménez, *La concepción institucional del derecho*, Madrid 1944, 460-674; J. Castán Tobeñas, *Los derechos del hombre*, 94.

zu legen, sodaß der abstrakte und leere Formalismus vermieden wird, in dem sich angeblich das Wesen des Rechtes befindet.

b. Idee und allgemeine Aspekte des Gemeinwohls

Das Gemeinwohl ist kein individuelles Gut, obwohl es zu diesem in enger Beziehung steht, da es ein soziales Gut ist, das die Erreichung der individuellen Güter erleichtert.

Das Gemeinwohl darf auch nicht mit dem öffentlichen Wohl verwechselt werden, das ein Teilgut des Staates ist, ein Gegenstück zum individuellen Gut und nicht immer in Übereinstimmung mit dem Wohl der Gesellschaft.

Das Gemeinwohl darf ferner nicht verstanden werden als das Gut aller oder die Summe der privaten Güter. Schon der hl. Thomas von Aquin wies darauf hin, daß der Unterschied zwischen dem Gemeinwohl und dem individuellen Wohl nicht in einem rein quantitativen Unterschied gesehen werden darf.

In der Tat, das Gemeinwohl ist nach der thomistischen Auffassung wesentlich das Wohl der Gesellschaft in ihrem gemeinsamen Gesamt betrachtet, d.h. als Einheit zusammengesetzt aus komplexen Elementen oder Teilen, wie den kleineren sozialen Einheiten und den Menschen, die Mitglieder der entsprechenden Gemeinschaften sind. In diesem Sinne ist das Gemeinwohl ontologisch und metaphysisch eine eigene Wirklichkeit des sozialen Gesamt als solchen, das den Mitgliedern der Gesellschaft eine vollauf menschliche Existenz ermöglicht.<sup>17</sup>

Unter genauerer Herausstellung der Elemente und Funktionen kann das Gemeinwohl als das Gesamt der materiellen und moralischen Elemente definiert werden, das die Aktion der in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Individuen koordi-

niert und das vorübergehende kollektive Glück bewirkt, ohne dabei die Rechte der menschlichen Person zu verletzen; oder als das Gesamt der Werte, der Güter und der Erfahrungen, die zum Erhalt und Fortschritt der Gemeinschaft und zum materiellen, moralischen und intellektuellen Wohlstand der Personen beitragen, die in ihr leben.<sup>18</sup>

c. Charakteristika des Gemeinwohls

Aus dem Gesagten ergeben sich die folgenden Merkmale und Kennzeichen des Gemeinwohls, die nicht zueinander in Widerspruch stehen, auch wenn es auf den ersten Blick so aussehen könnte.

*Der pluralistische Sinn des Gemeinwohls*

Das Gemeinwohl ist ein Gut der Gesellschaft, das die Gesamtheit der Mitglieder erfaßt und die Gesamtheit der Ziele umfaßt. Es ist nur dann eine wahre Realität, wenn es unter beiden Aspekten seine Funktionen in einer akzeptablen Weise erfüllt. Da es vielfältige menschliche Gruppierungen und zudem verschiedene soziale Zielbestimmungen gibt, kann das Gemeinwohl unter vielfachen Aspekten betrachtet werden; und so darf von seinem pluralistischen Wesen gesprochen werden. Vor allem müssen die Gemeinschaften in Betracht gezogen werden, die von ihrer eigenen Natur her bestimmte Zielsetzungen haben, wie z.B. die Familie, die Berufsvereinigungen, der Staat, die großen regionalen, nationalen und internationalen Einheiten und die Gemeinschaften von Nationen: jede einzelne mit ihrem je eigenen besonderen Gemeinwohl. Aber dieses je besondere Gemeinwohl muß gewichtet werden mit dem allgemeinen Gemeinwohl der Gesellschaft, das das wahre und direkte Gemeinwohl ist. So muß z.B. das Wohl der politisch-staatlichen Gesellschaft, das

<sup>17</sup> Cfr. J. Dabin, *La philosophie de l'ordre juridique positif*, Paris 1929, 157ss.

<sup>18</sup> Cfr. L. Rodríguez-Arias, *El derecho, la justicia y el bien común*, in: *Estudios de derecho civil*, en honor del Prof. Castán Tobeñas, tom. III, Pamplona 1969, 454.

den kleineren Gruppierungen gemeinsam ist, seinerseits verbunden werden mit dem Gemeinwohl der Menschheit, das F. Suárez in einer klassischen Formulierung *bonum universi* nennt.<sup>19</sup>

*Die einheitliche personalistische Ausrichtung des Gemeinwohls*

Trotz des genannten Pluralismus, der ihm eigen ist, besitzt das Gemeinwohl in sich eine einheitliche Bedeutung, die mit der hierarchischen Ordnung der Gemeinschaften und der Zweckbestimmungen verbunden ist, die es vervollständigen. Die Trennung von totalem Gemeinwohl und anderen Teilgütern ist nämlich nicht annehmbar. Denn es ist letztendlich der Mensch, der die verschiedenen sozialen Gruppierungen formt, die harmonisch zusammenwirken müssen. Das einheitliche Fundament des Gemeinwohls erwächst aus der menschlichen Natur selbst, da es letzten Endes, obwohl es ein soziales Gut ist, vom Ursprung her ein menschliches Gut ist. Das Fundament der Gesellschaft und des Gemeinwohls, auf das hin diese orientiert sein müssen, liegt in der Natur des Menschen selbst als einem gleichzeitig und untrennbar sowohl sozialem als auch individuellem Wesen. Daher der personalistische Kern des Gemeinwohls, dem die heutige Doktrin bereits ein außerordentliches Gewicht beimißt.

Gegenüber der fortschreitenden Sozialisierung, die die Integrität der Persönlichkeit des Menschen in Gefahr bringt, wurde es notwendig, die humanistischen Tendenzen zu verlebendigen, die das von den Anfängen her menschliche Substrat des Gemeinwohls hervorheben. So hat die Lehre der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten den Begriff des Gemeinwohls zu vervollkommen gewußt, indem sie es auf seine Charakteristika des Mittels und Instrumentes im Dienst am Menschen kon-

zentrierte.<sup>20</sup> Beispiele dafür sind die Definitionen, die Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „*Mater et Magistra*“, Nr. 65,<sup>21</sup> und das Zweite Vatikanische Konzil in der apostolischen Konstitution „*Gaudium et Spes*“, Nr. 26 und 74,<sup>22</sup> geben.

In der Enzyklika „*Redemptor hominis*“ (1979) umschreibt Papst Johannes Paul II. die Lehre der Kirche über das Gemeinwohl im Verhältnis zu den Menschenrechten mit folgenden Worten:

Die Kirche hat stets gelehrt, daß es Pflicht ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, und hat dadurch auch für jeden Staat gute Bürger erzogen. Sie hat ferner immer gelehrt, daß es die grundlegende Verpflichtung der staatlichen Autorität ist, für das Gemeinwohl der Gesellschaft Sorge zu tragen; hiervon leiten sich ihre Grundrechte ab. Gerade wegen dieser Voraussetzungen, die der objektiven ethischen Ordnung angehören, können die Rechte der staatlichen Gewalt nicht anders verstanden werden als auf der Grundlage der Achtung der objektiven und unverletzlichen Menschenrechte. Jenes Gemeinwohl, dem die Autorität im Staate dient, ist nur dann voll verwirklicht, wenn alle Bürger ihrer Rechte sicher sind. Andernfalls endet man beim Zusammenbruch der Gesellschaft, gelangt man zum Widerstand der Bürger gegen die Autorität oder zu einem Zustand der Unterdrückung, der Einschüchterung, der Gewalt, des Terrors, wovon uns die Totalitarismen unseres Jahrhunderts zahlreiche Beispiele gegeben haben. Auf diese Weise berührt das Prinzip der Menschenrechte zutiefst den Bereich der sozialen Gerechtigkeit und wird zum

<sup>19</sup> Cfr. F. Suárez, *De Legibus ac de Deo Legislatore*, III, cap. 2, n. 6, in: *Idem, Opera omnia*, tom. V, adc. D. M. André, Parisiis 1856, 181.

<sup>20</sup> Cfr. G. Filibeck, *Human Rights in the Teaching of the Church: from John XXIII to John Paul II*, Civitas Vaticana 1994.

<sup>21</sup> Cfr. P. Pavan, *Il momento storico di Giovanni XXIII e della "Pacem in terris": sua incidenza negli atti conciliari e nella vita della Chiesa e sua influenza nella società contemporanea*, in: *I diritti fondamentali della persona umana e la libertà religiosa: atti del V Colloquio giuridico*, Roma, 8-10 marzo 1984, a cura di F. Biffi, Civitas Vaticana 1985, 149-154.

<sup>22</sup> Cfr. R. Fabris, *Missione della Chiesa e diritti umani*, in: R. Fabris - A. Papisca, *Pace e diritti umani*, Padova 1989, 79-82.

Maßstab für ihre grundlegende Überprüfung im Leben der politischen Institutionen.<sup>23</sup>

#### d. Gerechtigkeit und Gemeinwohl

Die Ideen von der Gerechtigkeit und dem Gemeinwohl haben untereinander viele Verbindungspunkte. Beide vereinen nämlich die gleichen wesentlichen Charakteristika: Sie sind Rechtsprinzipien; sie sind soziale Postulate, die die Gesellschaft in ihrem Gesamt und die einzelnen Mitglieder als Teile von ihr betreffen; sie haben nicht den Sinn rein formeller oder logischer Normen, sondern den von objektiven und moralischen Prinzipien, die als juristisch-materielle Ethik bezeichnet werden können und die folglich eng verbunden sind mit der Idee des Naturrechts. Wie der Begriff der Gerechtigkeit zielt die Lehre vom Gemeinwohl auf einen Ausgleich zwischen den Forderungen des individuellen „Eigenen“ (*suum*) und denen des sozialen „Eigenen“.

Hauptsächlich steht das Gemeingut in enger Beziehung zur ausgleichenden Gerechtigkeit, die die Pflichten der Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern regelt, und zur sogenannten allgemeinen oder legalen Gerechtigkeit, die die Pflichten der Mitglieder gegenüber der Gesellschaft ordnet.

Die Idee vom Gemeinwohl besitzt aufgrund dessen Inhalts eine größere Weite als die Idee von der Gerechtigkeit, begründet aber keine spezifisch juristische Zielsetzung, sondern vielmehr die höchste gemeinschaftliche Zielsetzung, die, abgesehen vom Recht, alle Ziele des Gemeinwohls erfüllt und als Vervollständigung der Idee von der Gerechtigkeit dient, indem sie auf jeder Ebene der sozialen Kultur und der politischen Organisation die Bedingungen ihrer Anwendung bestimmt.<sup>24</sup>

#### e. Aufgabe des Gemeinwohls in Beziehung zu den Menschenrechten

Die Idee des Gemeinwohls besitzt, wie bereits angedeutet, einen großen juristischen Wert, da sie in einem knappen und zusammenfassenden Begriff die Zweckbestimmungen des Rechtes und des Staates zusammenfaßt. Der Ausdruck „Gemeinwohl“ bietet den zweifachen Vorteil, daß er allgemein ist – alle Elemente und Faktoren des Gemeinwohls, sowohl die Gerechtigkeit wie auch die Sicherheit und Freiheit usw. erfassend – und daß er den sozialen Angelpunkt aufweist, von dem her die Regelung verstanden werden muß. Andererseits legt die Formel die Beziehungen zwischen Individuum und Staat bei der Suche nach der Zielbestimmung der rechtlichen Ordnung weder in das Teilgut der Individuen noch in das öffentliche Gut oder in das Gut des Staates, sondern in das rein soziale Gut, von dem schon Papst Leo XIII. in der Enzyklika „*Rerum novarum*“ sagte, daß alle und jedes einzelne der Mitglieder das Recht haben, in angemessener Weise daran teilzunehmen.<sup>25</sup>

Manchmal wird die Unbestimmtheit und Undeutlichkeit des Begriffes des Gemeinwohls beklagt. Aber man darf von ihm nicht mehr verlangen, als er geben kann – und das ist nicht wenig! –: eine Orientierung für die Erstellung und Anwendung des positiven Rechtes gemäß dem moralischen Ideal; das Gemeinwohl ist eine Richtlinie, nicht eine Formel. Das Gemeinwohl erschöpft sich nicht in einer bestimmten Lösung; es ist deshalb reich an Aspekten und bietet eine Fülle von Interpretationsmöglichkeiten.

Angesichts der wichtigen theoretischen und praktischen Aufgabe und Nützlichkeit, die der Begriff des Gemeinwohls in Beziehung zum Recht in allen seinen Dimensionen besitzt, kann seine entscheidende Rolle bei der Begründung und kon-

<sup>23</sup> Ioannes Paulus II, encycl.: *Redemptor hominis*, 1979 mart. 4, cap. III, n. 17, in: *Enchiridion Vaticanum*, vol. VI, 13a ed., Bologna 1986, 843-845.

<sup>24</sup> Cfr. J. Castán Tobeñas, *Los derechos del hombre*, 99-100.

<sup>25</sup> Cfr. A. Lattuada, *I diritti dell'uomo e il magistero della Chiesa*, in: *Diritti umani*, a cura di P. Danuvola - F. Monaco, Casale Monferrato 1995, 35-36.

kreten Bestimmung der Menschenrechte nicht außer acht gelassen werden.

Einige Autoren führen auch das Gemeinwohl als äußere Begrenzung für die Ausübung der Grundrechte an, indem sie es als das Gesamt der notwendigen Bedingungen für die ganzheitliche Entwicklung aller Menschen verstehen. Aber auch nach dieser Auffassung müssen alle äußeren Begrenzungen der Grundrechte, zu denen auch das Gemeinwohl gehört, in der Praxis im restriktiven Sinn interpretiert werden: das Prinzip ist die Freiheit, während die Begrenzungen die Ausnahme sind.<sup>26</sup>

Aber was hier abschließend hervorgehoben werden muß, ist auf jeden Fall der außerordentlich wichtige Dienst, den die Begriffsbestimmung zu leisten vermag bei der Klärung der Erfordernisse für die Anwendung und bei der Begrenzung der genannten Rechte, wofür der Grad ihrer gegenseitigen Vereinbarkeit sowie die Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den unveränderlichen ethisch-rechtlichen Forderungen und die Pflicht der Anpassung an die sozialen Umstände des Ortes und der Zeit beachtet werden müssen.

#### IV. Schluß

Die Erfahrung nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Verteidigung der Menschenrechte die Voraussetzung und Garantie für den Frieden ist. Papst Johannes Paul II. betonte am 8. Oktober 1988 in seiner Ansprache vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg:

Der Fortschritt auf dem rechtlichen Gebiet ist das Ergebnis einer Reifung der Menschenrechte und der Weise, wie sie beachtet werden [...] Zweifelsohne ist der Begriff der Menschenrechte, vor allem in der Formulierung der universalen Erklärung der Vereinten Nationen von 1948, eine Art Gemeinwohl der ganzen Menschheit geworden. Aber ein solcher Begriff, der sich auf ein ganz bestimmtes Verständnis der Person als Individuum und ihrer Beziehung zum Staat

gründet, bedarf des institutionellen und rechtlichen Schutzes, um seine wirksame Anwendung zu garantieren.

Es ist das, was Europa verwirklicht hat mit der Einsetzung der Kommission für Menschenrechte und mit der Errichtung des Gerichtshofes für Menschenrechte, der, wie der Papst weiter sagt, in einem gewissen Sinne eine

Epitome eines Rechtssystems ist, das den Vorrang der Regel des Gesetzes garantiert [...] Die Regierungen, die die Regel des Gesetzes respektieren, anerkennen in der Tat eine Begrenzung ihrer Macht und ihrer Interessenssphäre. Denn diese Regierungen, die anerkennen, daß sie selbst dem Gesetz unterworfen sind und nicht über dem Gesetz stehen, können wirksam die rechtmäßige Unverletzlichkeit der Privatsphäre im Leben ihrer Bürger anerkennen und gegen Anfechtungen von außen verteidigen.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Cfr. G. Peces-Barba, *Derechos fundamentales*, 3a ed., Madrid 1980, 119-120.

<sup>27</sup> Giovanni Paolo II, *Discorso alla Commissione e alla Corte dei Diritti dell'uomo*, 1988 ottobre 8, Strasburgo, in: *L'Osservatore Romano*, 128 (1988), 241 (ott. 9), 6.